VERORDNUNG (EWG) Nr. 2327/82 DER KOMMISSION

vom 25. August 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2018/82 [2], ist Griechenland ermächtigt worden, bis 31. August 1982 die Zollsätze für die aus den übrigen Mitgliedstaaten stammenden Erzeugnisse des Rindfleischsektors vollständig auszusetzen. Die Marktlage für Rindfleisch in Griechenland ist weiterhin durch eine starke Nachfrage und hohe Preise gekennzeichnet. Folglich ist die zur Zeit bis zum 31. August 1982 geltende Ermächtigung auf den 30. September 1982 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 wird das Datum „31. August 1982" durch „30. September 1982" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 47 vom 20. 2. 1981, S. 20.
[2] ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 31.